



**Stellungnahme des Gemeindedirektors zum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
der Gemeinde Schwerinsdorf zum 31.12.2019**

Zu den im Prüfbericht festgestellten Randbemerkungen nehme ich gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wie folgt Stellung:

Randbemerkung Nr. 1

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Verfügungsmittel dürfen gemäß § 13 Abs. 3 KomHKVO nicht mit anderen Aufwendungen und Auszahlungen deckungsfähig erklärt werden.

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die Verfügungsmittel werden künftig aus dem Budget herausgenommen und sind daher nicht länger mit anderen Aufwendungen und Auszahlungen deckungsfähig.

Randbemerkung Nr. 2

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Im Finanzprogramm und somit in der Ausführung des Haushaltsplanes sind die sogenannten Deckungskreise teilweise weiter gefasst als die vom Rat beschlossenen Haushaltsvermerke es vorsehen.

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die Haushaltsvermerke werden mit dem nächsten Haushaltsplan angepasst.

Randbemerkung Nr. 3

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bei der Kommune werden Buchungen ohne Zahlungswirksamkeit überwiegend nicht durch Buchungsbeleg (Anordnung) begründet, folglich fehlt auch der Nachweis des 4-Augen-Prinzips (§ 42 KomHKVO).

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die Buchungen ohne Zahlungswirksamkeit werden zukünftig aus dem Buchungsprogramm exportiert und im Anschluss in Docuware durch die Anordnungsbefugnis zur Buchung freigegeben, damit wird das 4-Augen-Prinzip gem. § 42 KomHKVO gewahrt.

Randbemerkung Nr. 4

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Es fehlte die Passivseite der Bilanz. Diese wurde auf Anfrage nachgereicht. Es ist zwingend erforderlich, dass die fehlende Seite in dem originalen Jahresabschluss mit aufgenommen wird.

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die Passivseite der Bilanz wird dem originalen Jahresabschluss beigefügt.

Schwerinsdorf, 20.09.2023

Bontjer